



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 27.10.2016 Nr. 46

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 1. Kreistagssitzung am 03.11.2016	720
Korrektur der Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen).	722

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Gemeinde Seulingen</u> Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Seulingen	723
---	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Wasserverband Leine-Süd</u> Satzung des Wasserverbandes Leine-Süd über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) sowie die	739
Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes „Leine-Süd“ für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (AEB)	764

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 03.11.2016, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 1. öffentlichen Sitzung

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit; Vereidigung des Landrates; Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten u. Pflichtenbelehrung; Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages; Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der/des Vorsitzenden des Kreistages; Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, für die Ausschüsse des Kreistages u. für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse u. Beiräte; Feststellung Tagesordnung, Mitteilungen u. Berichte; Bildung Kreisausschuss; Erlass Hauptsatzung; Richtlinie zur Verwaltungsführung; Verzicht auf Ausschreibung der Stelle der Ersten Kreisrätin/des Ersten Kreisrates; Wahl der Ersten Kreisrätin Christel Wemheuer; Verzicht auf Ausschreibung der Stelle der Kreisrätin/des Kreisrates; Wahl des Kreisrates Marcel Riethig; Vorbereitung eines Personalauswahlverfahrens; Besetzung der Planstelle einer Kreisrätin/eines Kreisrates; Wahl ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter des Landrates; Kreistagsausschüsse: a) Festlegung Kreistagsausschüsse u. ihrer Mitgliederzahl, b) Bildung Kreistagsausschüsse; Bildung Schulausschuss; Aufheben Satzungen der Jugendämter/Erlass Satzung für den Fachbereich Jugend; Neubildung Jugendhilfeausschuss; Bildung Grundstücksverkehrsausschuss; Verteilung Ausschussvorsitze u. Benennung Ausschussvorsitzende sowie deren Vertretung; Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten u. der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen; Satzung über Aufwandsentschädigungen u. Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten u. ehrenamtlich Tätigen; Rechtsverhältnisse der Beschäftigten; Delegation von Zuständigkeiten vom Kreistag auf den Landrat; Mitgliedschaften im KAV, in der NVK u. der VBL; Berufung Leiter Rechnungsprüfungsamt; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis; Satzung für die Kreisfeuerwehr; Öffentlich-rechtlicher Vertrag des Landkreises Northeim u. Göttingen zur gemeinsamen Bekämpfung bestimmter Tierseuchen im Krisenfall; Künftige Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II; Organisation des örtlichen Beirates (SGB-II-Beirat); Wahl Kreisjägermeister, Vertreter sowie besonderer Vertreter; Wahl Mitglieder Jagdbeirat

Entsendungen u. Wahlen: Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages; Rat der Gemeinden u. Regionen Europas; Ausschuss für komm. Entwicklungszusammenarbeit; Verbandsversammlungen Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee u. Zweckverband Naturschutz- u. Erholungsgebiet Seeburger See; Vorstand u. Mitgliederversammlung Heimat- u. Verkehrsverband Eichsfeld e.V., Harzer Tourismusverband e.V., Göttingen Tourismus e.V., Erlebnisregion Hann. Münden e.V. u. Aufsichtsrat Hann.Münden Marketing GmbH; Gemeinsame Steuerungsgruppe zur Schaffung eines inklusiven Gemeinwesens mit der Stadt Göttingen; Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Duderstadt; Verwaltungsrat Sparkasse Duderstadt; Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Göttingen; Verwaltungsrat Sparkasse Göttingen; Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Münden; Verwaltungsrat Kreis- und Stadtparkasse Münden; Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband im Landkreis Osterode am Harz; Verwaltungsrat Sparkasse Osterode;

Gesellschafterversammlung u. Aufsichtsrat Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH; Aufsichtsrat Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH; Gesellschafterversammlung u. Aufsichtsrat Göttinger Symphonie Orchester GmbH u. Internationale Händel-Festspiele Göttingen GmbH; Gesellschafterversammlung GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen gGmbH; Gesellschafterversammlung u. Aufsichtsrat WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH u. Kreiswohnungsbau Osterode am Harz GmbH; Gesellschafterversammlung Harz-Energie GmbH & Co. KG; Konsortialausschuss EAM u. Aufsichtsrat EAM Verwaltungs-GmbH; Kuratorium Stiftung zum vormaligen Hospital St. Spiritus in Münden; Verbandsversammlung Zweckverband Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover; Aufsichtsrat Deutsches Theater in Göttingen GmbH u. Neues Junges Theater Göttingen GmbH; Vorstand u. Mitgliederversammlung Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.; Vorstand Theater- und Konzertvereinigung Duderstadt e. V. u. Verein Europäisches Brotmuseum e. V.; Beirat Walkenrieder Kreuzgangkonzerte; Stiftungskuratorium Stiftung Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft; Psychiatrie-Ausschuss u. Psychiatrie-Plenum im Rahmen Sozialpsychiatrischer Verbund Göttingen; Beirat Asklepios Psychiatrie Niedersachsen GmbH; Mitgliederversammlung Jugendhilfe Süd-Niedersachsen (JSN) e. V.; Beirat Jugendgästehaus Duderstadt; Mitgliederversammlung Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg e.V.; Regionalkonferenz u. Vorstand Regionalverband Südniedersachsen e.V.; Verbandsversammlung u. Verbandsausschuss Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN); Mitgliederversammlung u. Vorstand Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen; Verbandsversammlung Unterhaltungsverband Bode/Zorge; Ausschuss Unterhaltungsverband Münden; Vorstand Verein Freunde der Burg Plesse e. V.; Kuratorium Stiftung Burg Adelebsen; Mitgliederversammlung Regionalverband Harz e.V.; Vorstand Naturpark Münden e.V. u. Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e.V.; Verbandsversammlung Abfallzweckverband Südniedersachsen; Gesellschafterversammlung u. Aufsichtsrat Gesellschaft für Biokompost mbH; Anfragen u. Anregungen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in der Information des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, in der Information des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Korrektur der Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen)

In dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 20.10.2016 (Nr. 45/2016) hat sich bei der öffentlichen Bekanntmachung in § 4 Abs. 1 Nr. 4b der Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen ein Übertragungsfehler eingeschlichen.
Dieser Fehler wird hiermit korrigiert.

§ 4 Gebühren für die Anlieferung von Altholz

- (1) Für die Selbstanlieferung von Altholz bei der Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkennzeichnung :

4. Altholz aus dem Baubereich (hier: Altholz aus dem Abbruch und Rückbau sowie Bau- und Abbruchholz, welches gemäß Anhang III der Altholzverordnung unter die Abfallschlüsselnummer 17 02 04* fällt)

a) für Altholz ohne Glas	je Anlieferung mindestens	150,00 €/1.000 kg 15,00 €
b) für Altholz mit Glas	je Anlieferung mindestens	180,00 €/1.000 kg 18,00 €

Diese Gebühr (nach Nr. 4 b) gilt auch für Altfenster aus Kunststoff.

(im Amtsblatt vom 20.10.2016 falsch: „b) für Altholz ohne Glas ...“)

gez. Schütte

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Seulingen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 10 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Seulingen in seiner 21. Ratssitzung vom 23.08.2016 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Seulingen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);

3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - d) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;

3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung,
 3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,

6. für die Gehwege,
7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
15. der Fremdfinanzierung,
16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
18. Verwaltungskosten der Gemeinde, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind und von Mitarbeitern der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für beitragsfähige Maßnahmen

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage,

durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a- c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungspl-angebotes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 11 BauNVO liegt.
 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.

- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
 1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;

 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn Straßenrinnen, Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

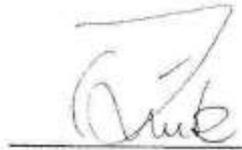
- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Inkrafttreten

- (4) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 19.10.1989 außer Kraft.

Seulingen, den 23.08.2016



Matthias Rink (Bürgermeister)

**Satzung des Wasserverbandes Leine-Süd über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)**

vom 24.08.2016

Aufgrund des § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 06.06.1994 (GVBl. S. 238) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 10 Abs. 2-5 d. Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. 2010, 576) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 95, 96 des Nds. Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (GVBl. 2010 S. 64) in der zurzeit geltenden Fassung sowie den §§ 56 ff. WHG i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Leine Süd in der Sitzung vom 24.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeinde Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Leine Süd betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Fäkalabwasser sowie Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Wasserverband Leine Süd.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Wasserverband Leine-Süd Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie die Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden auf den Wasserverband Leine-Süd übertragen wurde und er abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist:

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist:

das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und unbefestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) Die öffentlichen zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(6) Zu den **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen** gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und

- Niederschlagswasser, die Anschlussleitungen, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die vom Wasserverband oder von ihm beauftragte Dritte betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Wasserverband Leine-Süd und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim Wasserverband und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dringlich Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Abwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald diese vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Der Wasserverband Leine-Süd kann den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Wasserverband. Der Anschluss ist binnen 6 Monaten nach Bekanntgabe der Mitteilung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Wasserverbandes Leine-Süd alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, sind der Grundstückseigentümer und alle Nutzer des Grundstücks verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Wenn ein Grundstück nicht durch die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage erschlossen ist, hat der Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage zu erfolgen. In diesem Fall sind der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der dezentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (8) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Fäkalienammelgruben, Kleinkläranlagen, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung zum Anschluss beim Wasserverband Leine-Süd gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Der Wasserverband Leine-Süd kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit nicht der Wasserverband Leine-Süd aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist und die Beseitigung/Verwendung schadlos erfolgen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die hydrogeologischen Verhältnisse die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zulassen oder die Direkteinleitung in ein Gewässer möglich und rechtlich zulässig ist.
- (3) Besteht für Schmutzwasser keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasseranlage, kann der Wasserverband Leine-Süd die Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung nach § 96, Abs. 4 NWG auf den Grundstückseigentümer/in übertragen. Dies gilt nicht für die Beseitigung

des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes. Die Satzung kann bestimmte Bauarten von Kleinkläranlagen vorschreiben und festlegen, in welche Gewässer das Abwasser aus den Kleinkläranlagen eingeleitet werden soll.

- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann befristet werden. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Wasserverband Leine-Süd erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Wasserverband Leine-Süd entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Wasserverband Leine-Süd kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachdrücklichen Einschränkung oder Änderung erteilen, sobald dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Wasserverband Leine-Süd nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Für den Antrag auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Entwässerungsantrag) ist ein Vordruck zu verwenden, der beim Wasserverband Leine-Süd erhältlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 3 Monate nach der Aufforderung zum Abschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Als Hilfe zur Planerstellung erteilt der Wasserverband Leine-Süd, soweit möglich, Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten an die zentralen Abwasseranlagen. Höhenangaben sind ohne Gewähr. Diese werden ungeachtet der Lage anderer Ver- und Entsorgungsleitungen erteilt. Die Antragstellenden sind verpflichtet, über die Lage und Höhe anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutz- sowie Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit:
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers je nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle einschließlich deren Bemessung
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,

- In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße und zu den Hauptkanälen in der Straße, bezogen auf m ü NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen (entsprechend DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | | |
|---------------------------|---|---------|
| für vorhandene Anlagen | = | schwarz |
| für neue Anlagen | = | rot |
| für abzubrechende Anlagen | = | gelb |
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Der Wasserverband Leine-Süd kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf (Indirekteinleitergenehmigung), treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen.
Eine Indirekteinleitergenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Indirekteinleitergenehmigung innerhalb eines Monats nach Zugang dem Wasserverband Leine-Süd auszuhändigen, soweit der Wasserverband Leine-Süd nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie

unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (4) Der Wasserverband Leine-Süd ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einstiegsschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Wasserverband Leine-Süd berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahme hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Wasserverband Leine-Süd die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Der Wasserverband Leine-Süd kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässig in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Wasserverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, den Anschluss entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Der Wasserverband Leine-Süd kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie

- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabscheidungen verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instrumenten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmittel (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905) entspricht.
- (2) Grund-, Drain- und Kühlwasser darf nur in die öffentliche Niederschlagsabwasseranlage eingeleitet werden, soweit dieses unbelastet ist und dieses hydraulisch möglich ist.
- (3) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anlage 1 nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaf-

fenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die –in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Hausanschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Hausanschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einstiegschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt der Wasserverband Leine-Süd. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Wasserverband Leine-Süd kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Hausanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Wasserverband Leine-Süd lässt den Hausanschlusskanal/die Hausanschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Hausanschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Hausanschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Hausanschlusskanal auf seinem/ihrer Grundstück zu unterhalten, zu betreiben und bei Verstopfung zu reinigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf die Hausanschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ in der jeweils gültigen Fassung – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1610 (DWA-A 139) in der jeweils gültigen Fassung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber dem Wasserverband Leine-Süd die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber dem Wasserverband Leine-Süd die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Wasserverband Leine-Süd in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies dem Wasserverband Leine-Süd unverzüglich mitzuteilen; der Wasserverband Leine-Süd kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Wasserverband Leine-Süd kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Wasserverband Leine-Süd. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Wasserverband Leine-Süd oder einem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwas-

servorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewährleisten. Der Wasserverband Leine-Süd oder der Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, kann der Wasserverband Leine-Süd dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen, sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Der Wasserverband Leine-Süd ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Wasserverband Leine-Süd nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Wasserverband Leine-Süd außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Als Rückstauenebene ist der tiefste Entwässerungspunkt der Anschlussstelle festgesetzt.

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerblichen Räumen, Lagerräumen für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwassererhebeanlage über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass die von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Dem Wasserverband Leine-Süd oder den von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewährleisten.
- (2) Dem Wasserverband Leine-Süd ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
 - c) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf - mindestens einmal jährlich - vom Wasserverband Leine-Süd oder durch von ihm beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Wasserverband Leine-Süd rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Wasserverband Leine-Süd oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde oder der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Wasserverband Leine-Süd innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden dem Wasserverband Leine-Süd die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat spätestens nach 5 Jahren oder nach Vorgaben der Hersteller oder nach Vorgaben der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen.
- (5) Der Wasserverband kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Der Wasserverband Leine-Süd oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Wasserverbandes Leine-Süd oder mit Zustimmung des Wasserverbandes Leine-Süd betrieben werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gem. § 3, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Wasserverband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist der Wasserverband Leine-Süd unverzüglich – mündlich oder fermündlich, anschließend schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fermündlich, anschließend schriftlich – dem Wasserverband Leine-Süd mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dieses unverzüglich dem Wasserverband Leine-Süd mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monate auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19 Befreiung

- (1) Der Wasserverband Leine-Süd kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Wasserverband Leine-Süd von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen ihm gegenüber geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die dem Wasserverband Leine-Süd durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz i. d. F. v. 06.11.1990, BGBl. IS. 2432) verursacht, hat dem Wasserverband Leine-Süd den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
 hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Wasserverband Leine-Süd schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstücks-

eigentümer/in den Wasserverband Leine-Süd von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Aufgaben die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Anordnungen oder Verbote, die auf der Grundlage dieser Satzung durch Verwaltungsakt erlassen wurden, nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit dem 6. Teil des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- Euro angedroht und festgesetzt werden. Die Festsetzung des Zwangsgeldes kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Eine vertretbare Handlung kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgesetzt werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 3. Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. § 5 Abs. 2 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. § 5 Abs. 6 die Einleitung entgegen dem genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
 6. §§ 7 und 8 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder Abwasser, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 7. § 10 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

8. § 10 Abs. 7 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält;
 9. § 11 Abs. 1 Beauftragten des Wasserverbandes Leine-Süd nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 13 Abs. 1 die Entleerung der Kleinkläranlage/Sammelgrube behindert;
 11. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht vom Wasserverband Leine-Süd beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 12. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 13. § 17 Abs. 2 nicht anzeigt, dass schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind,
 14. § 17 Abs. 3 eine Betriebsstörung, die Einfluss auf die öffentlichen Abwasseranlagen haben könnte, nicht anzeigt,
 15. § 17 Abs. 4 einen Wechsel im Grundstückseigentum nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22

Hinweise auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim Wasserverband Leine-Süd archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden des Wasserverbandes Leine-Süd eingesehen werden.

§ 23

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang I

1. Antragsunterlagen

Für die Bearbeitung des Entwässerungsantrages werden Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und andere Vorlagen benötigt, die in dieser Anlage aufgeführt sind. Eine sachliche Prüfung des Entwässerungsantrages kann erst dann durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen.

2. Der qualifizierte Lageplan

- (1) Der qualifizierte Lageplan im Maßstab 1 : 500 muss enthalten:
 - a) die Lage des Grundstücks mit Nordpfeil;
 - b) die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Ortsteil, Straße, Hausnummer, Grundbuch, laufender Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer;
 - c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks, seine äußeren Abmessungen und seinem Flächeninhalt;
 - d) die Breite und Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe dort vorhandener Bäume, Masten und Aufbauten;
 - e) die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück;
 - f) die Zweckbestimmung der nicht überbauten befestigten Flächen;
 - g) bei befestigten Flächen, die über mehrere Entwässerungsanlagen entwässert werden, sind die Wasserscheiden darzustellen;
 - h) Flächen, die von Baulasten und Grunddienstbarkeiten betroffen sind;
 - i) Die Lage geplanter oder vorhandener unterirdischer Behälter.
- (2) Der Inhalt des Lageplanes ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte.
- (3) Im Lageplan sind farbig anzulegen:
 - a) die Grundstücksgrenzen – gelb –
 - b) vorhandene bauliche Anlagen – grau –
 - c) geplante bauliche Anlagen – rot –
 - d) zu beseitigende bauliche Anlagen – gelb –
 - e) Flächen, die von Baulasten/Grunddienstbarkeiten betroffen sind – gelb schraffiert –
 - f) Gewässer – blau –

3. Entwässerungszeichnungen

- (1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Es kann bei umfangreichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist.

- (2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:
- die Grundrisse der Untergeschosse sowie Räume, in denen wasser-gefährdende Stoffe gelagert werden.
 - die Schnitte, aus denen die Höhenlage in m ü NN des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen und künftigen Geländes (Straßenoberkante), die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsgegenstände ersichtlich sind.
- (3) Außerdem ist anzugeben:
- der Maßstab;
 - die wesentlichen Baustoffe und Bauarten;
 - die Lage des Anschlusskanals, Grund-, Schleif-, Fall- und Lüftungsleitungen sowie alle Anschluss-, Sammelanschluss-, Verbindungs- und Umgehungsleitungen und Objekte;
 - bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.
- (4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:
- Schmutzwasserleitung – rot –
 - Niederschlagswasserleitung – blau –
 - Mischwasserleitung – braun –
 - Drainagewasserleitungen – lila –
 - Entwässerungsobjekte – gelb –
 - vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen – grau –
 - abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlage – durchkreuzt -
 - die grüne Farbe soll nicht verwendet werden.
- (5) Es kann verlangt werden, dass einzelne Entwässerungszeichnungen der Teile hiervon durch Detailpläne ergänzt oder erläutert werden, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist.
4. Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage
- (1) In der Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können.
- (2) Die Dimensionierung der Kanäle ist nach den DIN- und DIN EN-Vorschriften, bzw. den Regelungen der ATV-Arbeitsblätter in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abwasseraufbereitungsanlagen beinhalten, müssen zusätzlich Angaben enthalten über:
- Produktionsprozess und Anfallstelle des Abwassers;
 - chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;
 - Beschreibung des Vorbehandlungsprozesses;
 - Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoffe.

- (3) Wenn eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erforderlich ist, so ist der Beschreibung eine Berechnung der Dimensionierung beizufügen.

Anhang II

Technische Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser
 - 1.1 der Mindestdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100 (Schmutzwasser) und DN 150 (Regenwasser)
 - 1.2 die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen
 - 1.3 Richtungsänderungen dürfen mit 15° und 30° Bögen vorgenommen werden
 - 1.4 Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich
 - 1.5 die Schmutzwasserleitungen auf den Grundstück müssen wurzelfest sein
 - 1.6 die Rohre sind nach DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung einzubetten
 - 1.7 alle Teile der Entwässerungsanlage müssen dicht sein, bei Schmutzwasser generell und bei Niederschlagswasser nur unterhalb von Gebäuden
 - 1.8 die Grundleitungen sind mit einem Gefälle von 1% bis max. 5% zu verlegen
 - 1.9 Höhendifferenzen größer 0,30 m sind mit einem im Schacht innen liegenden Absturz zu überwinden
 - 1.10 als frostfreie Tiefe gelten 0,90m unter der Rohrüberdeckung
 - 1.11 Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle sind farblich unterschiedlich zu kennzeichnen,

2. Revisionsschächte
 - 2.1 das DWA-Arbeitsblatt A 241 enthält Grundsätze und Mindestanforderungen für Bauwerke in Entwässerungsanlagen
 - 2.2 sind im Bereich der Grundstücksgrenzen anzuordnen
 - 2.3 müssen den Vorschriften der aktuellen DIN 4034 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert (DIN 1053) oder aus dem Werkstoff PE hergestellt sein
 - 2.4 Brunnen-schächte (ohne Dichtring, geringe Wanddicken) sind als Revisionsschächte nicht zulässig
 - 2.5 Doppelschächte (Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Schacht) sind grundsätzlich nicht zulässig
 - 2.6 in Abhängigkeit von der Einbautiefe (t) müssen Revisionsschächte Mindestdurchmesser von DN 1000 haben
 - 2.7 müssen immer ein offenes Gerinne haben
 - 2.8 Rohre oder Habschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig

- 2.9 für den Schmutzwasserschacht ist das Gerinne gefliest (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinkern zu fliesen
 - 2.10 für den Niederschlagsschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch können das Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden
 - 2.11 nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung und entsprechenden Schachtfutter vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig
 - 2.12 in die Bohrungen ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen
 - 2.13 Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht)
 - 2.14 das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden
3. Absturzbauwerke
- 3.1 außen liegende Abstürze sind nicht zulässig
 - 3.2 Abstürze mittels einer "Rutsche" sind nicht zulässig
 - 3.3 Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
 - 3.4 ein innen liegender Absturz ist gegebenenfalls an der Schachtwandung zu befestigen

Anhang III Grenzwerte

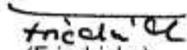
Einleitungsbeschränkungen für Abwasser

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

- 1. Allgemeine Parameter
 - 1.1 Temperatur : bis 35°C
 - 1.2 pH-Wert : 6,5 – 10
 - 1.3 absetzbare Stoffe : 10 ml/l
- 2. Grenzwerte für besondere Parameter
 - 2.1 Wenn die zu § 57 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ergangenen Rechtsverordnungen des Bundes in ihren Anhängen an die Abwässer der dort genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, so gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte.
 - 2.2 Kohlenwasserstoffe:
 - 2.2.1 direkt abseidbar: DIN 1999 in der jeweils gültigen Fassung (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
 - 2.2.2 soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist. Kohlenwasserstoffe gesamt: 20 mg/l

- 2.2.3 nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe:
Ableitung nur nach spezieller Festlegung
- 2.2.4 halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX): 1,0 mg/l
- 2.2.4.1 leichtflüchtige, halogenierte Lösungsmittel: je Einzelstoff kleiner als 0,5 mg/l, jedoch in der Summe kleiner 1,0 mg/l
- 2.2.4.2 schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX): 0,1 mg/l
- 2.3 Halogenfreie Phenole (berechnet als C_6H_5OH): 100 mg/l
- 2.4 Anorganische Stoffe
- 2.4.1 Anionen:
- | | |
|---------------------------------|------------|
| Sulfat (SO_4) | : 400 mg/l |
| Phosphat (PO_4) | : 100 mg/l |
| Fluorid (F) | : 60 mg/l |
| Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | : 0,2 mg/l |
| Cyanid, gesamt (CN) | : 5,0 mg/l |
| Nitrit (NO_2) | : 20 mg/l |
| Sulfid (S) | : 2 mg/l |
- 2.4.2 Ammonium und (NH_4) : 100 mg/l
- Ammoniak (NH_3) : 100 mg/l1)
- 2.4.3 Kationen:
- | | |
|----------------------|-------------|
| Arsen (As) | : 1 mg/l |
| Barium (Ba) | : 2 mg/l |
| Blei (Pb) | : 0,5 mg/l |
| Chrom gesamt (Cr) | : 1 mg/l |
| davon Chromat Cr-VI) | : 0,1 mg/l |
| Kupfer (Cu) | : 2 mg/l |
| Nickel (Ni) | : 0,5 mg/l |
| Selen (Se) | : 1 mg/l |
| Zink (Zn) | : 3 mg/l |
| Silber (Ag) | : 1 mg/l |
| Zinn (Sn) | : 5 mg/l |
| Cadmium (Cd) | : 0,2 mg/l |
| Quecksilber (Hg) | : 0,05 mg/l |
3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: z.B. Natriumsulfit, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.

Friedland, den 24.08.2016


(Friedrichs)
Verbandsvorsteher



Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.10.2016 Nr. 46

**Allgemeine Entsorgungsbedingungen
des Wasserverbandes „Leine-Süd“
für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung
(AEB)**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I - Allgemeines	2
§ 1 Privatrechtliche Entgelte für die Abwasserbeseitigung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Vertragsschluss.....	2
Teil II – Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten.....	3
§ 4 Baukostenzuschuss (BKZ) Grundlagen und Gegenstand.....	3
§ 5 Berechnung des Baukostenzuschusses für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung..	3
§ 6 Berechnung des Baukostenzuschusses für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	6
§ 7 Entstehen der BKZ-Pflicht	7
§ 8 Kosten für Grundstücksanschlüsse	7
§ 9 Zahlungspflichtiger	7
§ 10 Vorauszahlungen	8
§ 11 Fälligkeit, Verzugs- und Stundungszinsen.....	8
Teil III – Benutzungsentgelt	8
§ 12 Benutzungsentgelt Schmutzwasser.....	8
§ 13 Benutzungsentgelt Niederschlagswasser	9
§ 14 Entstehen der Entgeltspflicht.....	10
§ 15 Abrechnung.....	10
Fälligkeit Abschlagszahlungen	10
§ 16 Entgeltpflichtiger.....	11
§ 17 Vertragsstrafe.....	11
Teil IV – Schlussbestimmungen.....	12
§ 18 Sondervereinbarungen	12
§ 19 Laufzeit des Vertrages, Kündigung.....	12
§ 20 Änderungsklausel.....	12
§ 21 Übergangsregelung.....	13
§ 22 Inkrafttreten	13

Teil I - Allgemeines

§ 1

Privatrechtliche Entgelte für die Abwasserbeseitigung

Der Wasserverband „Leine-Süd“ (im Folgenden: Verband) entsorgt auf der Grundlage seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.08.2016 gem. § 96 des niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und hessischem Wassergesetz (HWG) Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) auf dem Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden über zentrale und dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen. Der Verband berechnet für die Abwasserbeseitigung von den Anschlussnehmern/Kunden privatrechtliche Entgelte. Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese AEB gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend.

§ 3

Vertragsschluss

- (1) Der Verband schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (Kunde) ab. Nimmt der Verband vom Kunden Schmutz- und Niederschlagswasser ab, so handelt es sich um zwei unterschiedliche Vertragsverhältnisse. Steht das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten abgeschlossen.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, mit allen Wohnungseigentümern abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Sie verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.
- (3) Der Abwasserentsorgungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Er kommt auch durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem Verband einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

- (5) Ist der Vertragspartner der Grundstückseigentümer, so kann er im Falle des Übergangs des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück auf einen Dritten den Abwasserentsorgungsvertrag mit vierwöchiger Frist zum Ende des darauf folgenden Kalendermonats kündigen. Ist Vertragspartner ein sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglicher Berechtigter, gilt Satz 1 im Falle eines Wegfalls seines Nutzungsrechts entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Der Verband ist verpflichtet, jedem Kunden bei Vertragsabschluss, im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen unentgeltlich zu übermitteln.
- (7) Tritt an die Stelle des Verbandes ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

Teil II – Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten

§ 4

Baukostenzuschuss (BKZ) Grundlagen und Gegenstand

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der zentrale Niederschlagswasseranlage werden Baukostenzuschüsse (BKZ) von den Grundstückseigentümern oder den Ihnen gem. § 3 gleichgestellten Personen berechnet. Die Berechnung erfolgt getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Der BKZ deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).
- (3) Kunden, die bereits von den Mitgliedsgemeinden nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen wurden, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.

§ 5

Berechnung des Baukostenzuschusses für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der BKZ für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
Für das erste Vollgeschoss werden 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer

Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,40 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

- a) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, diejenige Fläche, für die der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt.
- b) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
- c) die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- d) die teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
- e) die über die sich nach lit. a), b) und d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- f) für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche:
- g) für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- h) die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2,

höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

- i) im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die von der Wasserversorgung keinen wirtschaftlichen Vorteil haben.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

- a) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- c) für die im Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend Vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a)-c);
- f) für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- g) auf denen aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der festgesetzten oder durch Umrechnung ermittelten Vollgeschosse überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
- h) die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - aa) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 - j) im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschossezahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
- (4) Der Baukostenzuschusssatz pro m² ergibt sich aus den Tarifregelungen. Die BKZ-Sätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Tatbestandes in besonderen Bedingungen festgelegt.

§ 6 Berechnung des Baukostenzuschusses für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der BKZ wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Grundflächenmaßstab berechnet. Zur Ermittlung der BKZ-pflichtigen Fläche wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt,
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzten höchstzulässige Grundflächezahl;
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan keine Grundflächenzahl bestimmt ist,
 - in Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebieten 0,2
 - in Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebieten 0,4
 - in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Baunutzungsverordnung) 0,8
 - in Kerngebieten 1,0
 - c) für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) und für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, bei Friedhöfen, Sport- und Festplätzen und Schwimmbädern 0,2

- e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2). 1,0
- (4) Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Der Baukostenzuschussatz pro m² ergibt sich aus den Tarifregelungen. Die BKZ-Sätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Tatbestandes in besonderen Bedingungen festgelegt.

§ 7

Entstehen der BKZ-Pflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Baukostenzuschusses entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der jeweils erste Grundstücksanschluss ist durch die Zahlung des BKZ abgegolten. Wird für ein Grundstück oder für eine von einem Grundstück, für das der BKZ bereits bezahlt wurde, abgeteilte und verselbständigte Fläche ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt, so sind die Kosten dieses Grundstücksanschlusses dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder die ihm gleichgestellte Person trägt die Kosten für von ihm beantragte oder sonst von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses.
- (3) Die Kosten für Prüfungen, Abnahmen, Freigabe und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem Verband ebenfalls zu erstatten.

§ 9

Zahlungspflichtiger

- (1) Baukostenzuschüsse und die Kosten für Grundstücksanschlüsse hat derjenige zu zahlen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Rechnung Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte zahlungspflichtig.

Mehrere Baukostenzuschusspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsteil zahlungspflichtig.

§ 10 Vorauszahlungen

Der Verband kann für Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen werden 1 Monat nach Zugang der Rechnung über die Vorauszahlung fällig.

§ 11 Fälligkeit, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten sind einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen diese Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.
- (2) Verzugszinsen werden mit einem Satz von 5 % über dem Basiszinssatz der Bundesbank berechnet.
- (3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt 5 %.

Teil III – Benutzungsentgelt

§ 12 Benutzungsentgelt Schmutzwasser

- (1) Das Benutzungsentgelt wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist ein Kubikmeter (cbm) Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchst. b) hat der Kunde dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Anschlussnehmer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasseranlage des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 29) innerhalb zweier Monate beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers ein Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben (z. B. für Waschwasser oder Toilettenspülung), aus denen Schmutzwasser anfällt, so sind die in den Schmutzwasserkanal eingeleiteten Mengen durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen.

§ 13 Benutzungsentgelt Niederschlagswasser

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen des Verbandes wird ein Benutzungsentgelt festgesetzt. Grundlage für die Berechnung des Niederschlagswasserentgelts ist die überbaute und befestigte Fläche eines Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die öffentlich Niederschlagswasseranlage des Verbandes gelangen kann. Berechnungseinheit für das Benutzungsentgelt ist der volle abgerundete Quadratmeter (qm) überbauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (2) Das Entgelt wird berechnet aus der Summe der befestigten Flächen multipliziert mit dem Abflussbeiwert und dem Preis pro qm.
- (3) Der Abflussbeiwerten beträgt für
- | | |
|--|-------|
| a) Dachflächen | 100 % |
| b) Flächen aus Asphalt, Beton, verfugten Platten
und verfugtem Pflaster | 70 % |
| c) Verbundsteine, unverfugte Platten und unverfugtes Pflaster | 60 % |
| d) Rasengittersteine, Schotter, Kies und Asche | 30 % |
| e) Ökopflaster | 30 % |
| f) Gründächer | 10 % |

- (4) Werden Regenwassernutzungsanlagen betrieben, so bleibt die Fläche von der das Niederschlagswasser in diese Anlagen eingeleitet wird, bei der Feststellung der Berechnungsfläche außer Ansatz, sofern die Regenwassernutzungsanlage über eine Kapazität von mindestens 3 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche verfügt.
- (5) Werden Anlagen zur Versickerung oder Speicherung von Niederschlagswasser betrieben und haben diese Anlagen einen Notüberlauf zu den Anlagen des Verbandes, so wird das sich aus der befestigten Fläche ergebende Niederschlagswasserentgelt auf 10 v. Hundert reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung oder Speicherung des Niederschlagswassers.
- (6) Der Verband kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der überbauten und befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Soweit es erforderlich ist, kann der Verband einen Lageplan im Maßstab 1:1000 fordern, aus dem sämtliche überbauten und befestigten Flächen und die Art ihrer Befestigung dargestellt sind sowie die Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann. Bei Grundstücken, für die keine prüffähigen Angaben der Entgeltpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche durch den Verband im Wege der Schätzung ermittelt.

§ 14 Entstehen der Entgeltspflicht

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Einleitung des Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers in die jeweilige öffentliche Einrichtung des Verbandes. Die Entgeltpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderung dem Verband innerhalb eines Monats nach Eintritt der Entgeltspflicht oder der Änderung dem Verband mitzuteilen.

§ 15 Abrechnung Fälligkeit Abschlagszahlungen

- (1) Das Benutzungsentgelt wird nach Wahl des Verbandes monatlich oder in anderen Zahlungsabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Es wird 14 Tage nach seiner Berechnung fällig.
- (2) Wird das Benutzungsentgelt für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Verband für die nach der letzten Abrechnung angefallene Schmutzwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Schmutzwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 16 Entgeltpflichtiger

- (1) Entgeltpflichtig ist derjenige, der im Abrechnungszeitraum Kunde i. S. d. § 3 dieser Bedingungen war.
- (2) Wechselt der Kunde innerhalb des Abrechnungszeitraums, so sind der alte und der neue Kunde verpflichtet, den Verband über diesen Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Bis zu einer entsprechenden Mitteilung an den Verband haftet der alte Kunde neben dem neuen als Gesamtschuldner für die Entgelte.

§ 17 Vertragsstrafe

- (1) Leitet der Kunde Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung einer Messeinrichtung ein, so ist der Verband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.
Dabei kann höchstens vom fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge des Kunden nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

Teil IV – Schlussbestimmungen

§ 18

Sondereinbarungen

Soweit die allgemeinen Entgelte und Baukostenzuschüsse im Einzelfall nicht sachgerecht sind, kann der Verband Sondereinbarungen abschließen.

§ 19

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.
- (2) Der Benutzer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn
 - a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird, oder
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird, oder
 - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Kunde den Gewerbebetrieb einstellt.
- (3) Der Verband ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde die Menge oder Beschaffenheit des Abwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwasserbeseitigungssatzung erfüllt sind.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn durch Ursachen, die der Verband nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Unfälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 20

Änderungsklausel

Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert und ergänzt werden. Änderungen der AEB werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Entgelte, sofern sie nicht dem Benutzer im Einzelfall mitgeteilt werden.

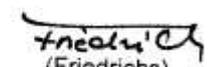
**§ 21
Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese AEB tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Friedland, den 24.08.2016


(Friedrich)
Verbandsvorsteher

